

Anlage 01 Öffentliche Einrichtung

- **Begriff öffentliche Einrichtung**

Nach § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Einwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.

Nach den in Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Grundsätzen ist eine öffentliche Einrichtung gegeben, wenn die Gemeinde persönliche und/oder sächliche Mittel im öffentlichen Interesse durch Widmung für eine unmittelbare und gleiche Nutzung der Einwohner zur Verfügung stellt.

Die Einwohner haben einen Anspruch darauf, die Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen benutzen zu können.

- **Welche Aufgaben können durch öffentliche Einrichtungen erfüllt werden?**

Die Stadt Heidelberg kann sowohl freiwillige Aufgaben als auch Pflichtaufgaben ohne Weisung in der Rechtsform der öffentlichen Einrichtung betreiben. Beim Bunsen-Gymnasium als Ganztagschule sieht der Einrichtungserlass vor, dass die Stadt Heidelberg als Schulträgerin für den Mittagstisch zu sorgen hat. Die Form der Aufgabenerfüllung ist nicht vorgegeben. Hierbei handelt es sich also um eine Pflichtaufgabe ohne Weisung.

Die anderen Heidelberger Gymnasien (Helmholtz-, Hölderlin- und Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) sind keine Ganztagschulen. Hier handelt es sich beim Mittagstischangebot um eine freiwillige Leistung der Stadt.

- **Zugang von Auswärtigen möglich**

Es steht im Ermessen der Gemeinde, ihre öffentlichen Einrichtungen auch Ortsfremden zu öffnen.

Die Stadt Heidelberg kann also an den Gymnasien einen Mittagstisch auch den nicht in Heidelberg wohnenden Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen.

Auch andere Personen können im Einzelfall zugelassen werden, z. B. Lehrer, Sekretariatskräfte, Hausmeister, Gäste. Sie haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Zulassung, aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Zulassungsantrag.

- **Betrieb durch einen privaten Dritten möglich**

Eine öffentliche Einrichtung muss nicht zwingend durch die Gemeinde selbst betrieben werden. Diese kann damit auch einen privaten Dritten beauftragen. Die Gemeinde darf jedoch nicht ihre Stellung als verantwortliche Trägerin der Einrichtung aufgeben. Sie darf die Einrichtung im eigenen Namen („Erfüllungsgehilfen-Modell“), betreiben oder im fremden Namen („Konzessionsmodell“). Im Erfüllungsgehilfen-Modell handelt der Betreiber im Namen der Stadt, so dass die Bewertungsverträge zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Stadt zustande kommen.

Beim Konzessionsmodell kommen die Bewertungsverträge zwischen den Schülerinnen und Schülern und dem Betreiber zustande.

Bei beiden Modellen besteht neben den privatrechtlichen Bewertungsverträgen noch ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis mit der Stadt Heidelberg als Trägerin der öffentlichen Einrichtung.

- **Betrieb gewerblicher Art**

Ungeachtet dessen, dass es sich beim Mittagstisch um eine öffentliche Einrichtung handelt, ist das Anbieten eines Mittagstisches steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 4 Körperschaftssteuergesetz einzuordnen (vgl. aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zur Körperschaftsteuerpflicht von kommunalen Kindertagesstätten vom 12.07.2012, I R 106/10). Deswegen ist vom Betreiber auch eine Pacht zu erheben.

- **Kommunales Wirtschaftsrecht**

Auch öffentliche Einrichtungen können wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Kommunalwirtschaftsrechts sein. Bei der öffentlichen Einrichtung Mittagstisch liegt jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen vor (§ 102 Absatz 4 Nummer 2 Gemeindeordnung), da dies eine der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege ähnliche öffentliche Einrichtung ist. Dass der Betreiber auch noch mit dem Betrieb eines Kiosks beauftragt werden soll, steht dem nicht entgegen: Der Kiosk ist als Annex-tätigkeit zum Mittagstischangebot zu sehen.